

Neues vom Gesetzgeber Keine Steuern auf Outplacement-Beratungen

Aufgrund von Änderungen des Einkommensteuergesetzes zum 1. Januar 2021 müssen Arbeitnehmer Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung wie Bewerbungstrainings, Beratungen bei der Arbeitsplatzwahl und die Aufarbeitung des Arbeitsplatzverlustes (sogenannte „Outplacement-Beratungen“) nicht mehr wie Einkommen versteuern. Outplacement-Beratungen könnten daher in Zukunft eine größere Bedeutung bei der Verhandlung und Gestaltung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen einnehmen.

Der Gesetzgeber hat § 3 Nr. 19 EStG durch Art. 1 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2020 ergänzt. Aufgrund dieser Ergänzung sind Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die der Arbeitgeber oder ein Dritter auf Veranlassung des Arbeitgebers erbringt, nunmehr von der Einkommensteuer befreit. Dadurch entstehen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer attraktive Spielräume bei der Gestaltung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Sowohl nach betriebsbedingten Entlassungen von Arbeitnehmern als auch im Rahmen von Aufhebungsverhandlungen können die Beratungsangebote, die etwa Leistungen wie Gespräche zur beruflichen Neuorientierung, Bewerbungstrainings oder Schulungen für den Übergang in die Selbständigkeit umfassen, eine wichtige Rolle spielen.

Bietet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern etwa nach betriebsbedingten Kündigungen als Zeichen seines guten Willens Outplacement-Beratungen an, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass auch die entlassenen Arbeitnehmer zuversichtlich sind, schnell wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Das wiederum senkt die Wahrscheinlichkeit von langwierigen und kostenintensiven Kündigungsschutzprozessen enorm. Der Arbeitnehmer kann die Maßnahmen nunmehr aufgrund der geänderten Rechtslage in Anspruch nehmen, ohne einen Teil ihres Wertes als Einkommensteuer wieder zu verlieren.

Arbeitgeber haben unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 SGB III nach betriebsbedingten Kündigungen zusätzlich die Möglichkeit, die Gewährung von Outplacement-Beratungen durch die Bundesagentur für Arbeit im Umfang von bis zu 50% bezuschussen zu lassen.

Darüber hinaus können „Outplacement“-Beratungen eine interessante Verhandlungsmasse im Rahmen von Aufhebungsverträgen darstellen. Werden sie als Draufgabe oder als Ersatz für einen Teil der Abfindung angeboten, erhöhen sich die Chancen für den Arbeitnehmer, schnell eine neue Beschäftigung zu finden. Entsprechend größer dürfte seine Bereitschaft sein, einem Aufhebungsvertrag zuzustimmen. Bisher mussten Arbeitnehmer entsprechende Leistungen allerdings wie eine Abfindung versteuern, was regelmäßig dazu geführt hat, dass sie sich bei einer Wahlmöglichkeit für das Geld entschieden haben. Die Aufhebung der Einkommensteuer in diesem Bereich macht Outplacement-Beratungen für Arbeitnehmer erheblich attraktiver.

Die durch das Jahressteuergesetz 2020 eingeführte Erleichterung bei der Einkommenssteuer eröffnet damit verschiedene Spielräume bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Wenn Sie davon Gebrauch machen möchten, beraten wir Sie dabei gerne zu allen rechtlichen Fragen.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimme@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven
+49 (0) 221 650 65-129
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de malte.goebel@loschelder.de



Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loeschelder.de